

Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V.

Beitrittserklärung Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße/PLZ/Wohnort

Telefon/Handy/E-Mail

Als Jahresmitgliedsbeitrag* wähle ich EUR (Mindestbeitrag EUR 15,-)

Ich trete bei als

- aktives Mitglied, d.h., ich möchte den Förderverein gerne bei seinen Aktionen unterstützen und genehmige dem Vorstand, mich per Email oder telefonisch zu kontaktieren, wenn Hilfe benötigt wird.
- passives Mitglied, ich möchte mich an Projekten nicht aktiv beteiligen, unterstütze den Förderverein aber gerne durch meinen Mitgliedsbeitrag.

Der gewählte Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung/Lastschrift eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig. Sie erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung für Ihr Finanzamt. Der Austritt muss bis spätestens 15. Mai schriftlich erklärt werden, um zum Ende des Geschäftsjahres am 30. Juni wirksam zu werden. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Fördervereins der Steinbergschule e.V. an.

SEPA-Lastschriftmandat Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Gläubigeridentifikationsnummer: DE2422200001462006

- Ich ermächtige den Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der erteilten Einzugsermächtigung jährlich zum Ende des ersten Schulhalbjahres eingezogen.

Kontoinhaber:

IBAN: DE

Kreditinstitut:

Unterschrift Kontoinhaber:

Datenschutz

- Mit der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten für den Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V. gemäß den Bestimmungen der DSGVO bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V. Auskunft über meine Daten zu erhalten. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte und die Daten werden bei Austritt aus dem Verein gelöscht.
- Ich stimme zu, dass der Förderverein der Steinbergschule e.V. mich per Email, Post oder telefonisch kontaktieren kann.

Ort/Datum/Unterschrift _____

BITTE VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT im Sekretariat der Steinbergschule abgeben oder ZURÜCKSENDEN AN Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V. • Altenhainer Straße 34 • 65719 Hofheim oder PER EMAIL an foerdereverein@steinbergschule-hofheim.de

Satzung des „Verein zur Förderung der Steinbergschule“ Stand 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Steinbergschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung der Steinbergschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Steinbergschule und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben – insbesondere auf den Gebieten Bildung und Erziehung, Sport, Musik und Kunst, sowie deren finanzielle Unterstützung durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine Eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen werden, die bereit sind die Ziele des Vereins durch ideelle und materielle Hilfe zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder eines Unternehmens erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch ihre Auflösung oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen oder dessen Ablehnung mangels Masse, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eine Erklärungsfrist von 6 Wochen ist einzuhalten. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden (Einschreibebrief). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt; derzeit (2022: mindestens € 15 pro Schuljahr).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, darunter der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schriftführer. Über die genaue Personenanzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
6. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
 2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
 5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 9a Beisitzer

1. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Beisitzer fördern die Arbeit des Vereins als Ganzes. Sie beraten die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterstützen sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben, z.B. Koordinierung eines Projektes.
3. Die Beisitzer können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit dieses Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Verfasser der Niederschrift sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger für die Steinbergschule, der es ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke der Steinbergschule in Hofheim verwenden darf. Die Schulkonferenz entscheidet über die Verwendung.

§ 12 Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.07.1996 erstellt.